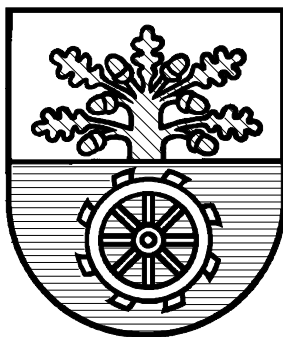


**Einwohnergemeinde
Gunzgen**

Kanton Solothurn

Reglement
über die
Abwassergebühren
der



Einwohnergemeinde
Gunzgen

ABKÜRZUNGEN:

| | |
|-------------------|---|
| AWW | Amt für Wasserwirtschaft |
| ARA | Abwasserreinigungsanlage |
| EG zum ZGB | Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch |
| FES | Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt |
| GEP | Genereller Entwässerungsplan |
| GG | Gemeindegesezt vom 16.02.1992, BGS 131.1 |
| GKP | Generelles Kanalisationsprojekt |
| GSchG | Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.01.1991, SR 814.20 |
| GSchV | Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19.06.1972, SR 814.201 |
| GSchVSO | Gewässerschutzverordnung des Kt. Solothurn vom 17.02.1981, BGS 712.912 |
| PBG | Planungs- und Baugesetz des Kt. Solothurn vom 03.12.1978, BGS 711.1 |
| SN | Schweizer Norm |
| SIA | Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein |
| SSIV | Spenglermeister- und Installateur-Verband |
| SVGW | Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches |
| WRG | Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27.09.1959, BGS 712.11 |
| VRG | Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15.11.1970, BGS 124.11 |
| VSA | Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute |
| BD | Bau-Departement |

REGLEMENT ÜBER DIE ABWASSERGEBÜHREN der Einwohnergemeinde Gunzgen

**Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gunzgen
erlässt, gestützt auf**

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 der Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.

folgendes

REGLEMENT über die Abwassergebühren:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbezogen auf die Formulierung – in gleicher Weise für Mann und Frau

- § 1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung**
- ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch
- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
 - b) Anschlussgebühren
 - c) die Benützungsggebühren (Grundgebühren und Mengenpreis)
 - d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung
- § 2 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren**
- ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.
- ² Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Die Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Kapitalfolgekosten der künftigen Investitionen zur Verfügung.
- ³ Die Höhe der vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 beträgt gesamthaft mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25 % von gesamthaft:
- 1,25%** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,

3,00% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und

2,00% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

- § 3 Rechnungsführung**
- ¹ Die Gemeinde hat die Abwasserrechnungen nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departements des Innen zu führen.
 - ² Die Festlegung der Wiederbeschaffungswerte zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.
- § 4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen**
- ¹ Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren. Die Beitragssätze sind im gemeindeeigenen Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren geregelt.
- § 5 Anschlussgebühren**
- ¹ Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionskosten ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
 - ² Die Anschlussgebühr für Schmutz- und Regenwasser wird gemäss Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Gunzgen berechnet.
- § 6 Benützungsgebühren**
- ¹ Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1 sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
 - ² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30-50 % und derjenige aus dem Mengenpreis insgesamt 50-70 %.
 - ³ Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.
 - ⁴ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7.
 - ⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommission.

§ 7 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- ¹ Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.
- ² Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleleinleiterbetrieben die Benützergebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Baukommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- ³ Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Baukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- ⁴ Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.
- ⁵ Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.
- ⁶ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben der ARA.

§ 8 Fälligkeit

- ¹ Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ² Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- ³ Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

§ 9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum geltenden Zinssatz der Baloise Bank SoBa für erste Hypotheken verzinst.
- ² Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unter-

brochen.

**§ 10 Grundpfandrecht
der Gemeinde**

- 1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. A und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.
- 2 Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

§ 11 Gebührenordnung

- 1 Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
- 2 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren anzupassen, sofern es zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist.

§ 12 Rechtsschutz

- 1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 13 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt in Rechtskraft mit der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigt durch den Gemeinderat am 29. Oktober 2002

Der Gemeindepräsident:

Roland Fürst

Der Gemeindeverwalter:

Hansjörg Steiner

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2002

Der Gemeindepräsident

Roland Fürst

Der Gemeindeverwalter:

Hansjörg Steiner

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 2004/805 vom 27. April 2004.